

**Weitergewährung der Arbeitsmarktzulage bzw. des Arbeitsmarktzuschlags für besondere Verwaltungsbereiche mit intensivem Parteiverkehr (AMZ-PV)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14634**

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 13.11.2024 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	In bestimmten Parteiverkehrsbereichen der Verwaltung (Innendienst) mit erheblichen Problemen in Personalgewinnung und -erhalt, in denen hoheitliche Aufgaben in der Leistungsgewährung im Sinn der sozialen Sicherung nach dem SGB oder sowohl in der Eingriffs- als auch in der Leistungsverwaltung wahrgenommen werden, zahlt die Landeshauptstadt München gegenwärtig eine Arbeitsmarktzulage (Tarifbereich) beziehungsweise einen Zuschlag nach Art. 60 BayBesG (Beamt*innen) – AMZ-PV. Die Zahlungsmöglichkeit ist derzeit beschlussmäßig befristet bis zum 31.12.2024.
<b>Inhalt</b>	Mit dieser Vorlage soll die befristete Weitergewährung der Arbeitsmarktzulage bzw. des Zuschlags nach Art. 60 BayBesG (AMZ-PV) für weitere drei Jahre beschlossen werden.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	Die jährlichen Gesamtkosten (inklusive Arbeitgeberanteile) betragen aktuell ca. 3,68 Millionen Euro. Sofern mehr Mitarbeiter*innen für die entsprechenden Arbeitsbereiche gewonnen werden können, steigen die Kosten entsprechend.
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Möglichkeit der Gewährung der Arbeitsmarktzulage beziehungsweise des Zuschlags nach Art. 60 BayBesG für Parteiverkehrsbereiche mit erheblichen Problemen in Personalgewinnung und -erhalt (AMZ-PV) wird bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Als Grundvoraussetzung erforderlich bleibt die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in der Leistungsgewährung im Sinn der sozialen Sicherung nach dem SGB beziehungsweise in der Eingriffs- oder Leistungsverwaltung verbunden mit der Bewältigung von besonders intensiven und/oder erschwerem Parteiverkehr.</li> <li>2. Die mit den Einführungsbeschlüssen vom 18. Dezember 2019 und 19. Februar 2020 festgelegten organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen bleiben bis auf nachfolgende Änderungen unverändert.  Anstelle einer dienstlichen Beurteilung als persönliche Voraussetzung für die Zahlung der AMZ-PV ist ab dem 1. Januar 2025 eine schriftliche Einschätzung beziehungsweise Bestätigung der jeweiligen Führungskraft ausreichend, dass der*die Mitarbeiter*in die Anforderungen der Parteiverkehrsarbeit in vollem Umfang erfüllt und sich darin bewährt hat.  Der für Quereinsteiger*innen als weitere persönliche Voraussetzung festgelegte zusätzliche Bewährungszeitraum wird zum 1. Januar 2025 von einem Jahr auf 6 Monate halbiert. In jenen Einzelfällen, in denen zum 1. Januar 2025 bereits mindestens 6 Monate Bewährungszeit erfolgreich abgeleistet worden sind, kommt bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen die AMZ-PV ab diesem Zeitpunkt zur Auszahlung (nicht rückwirkend). Alle übrigen laufenden Fälle erfüllen diese persönliche Voraussetzung nach Ablauf von 6 Monaten Bewährungszeit.</li> <li>3. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, die AMZ-PV weiterhin in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.</li> <li>4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.</li> </ol>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Arbeitsmarktzulage, Parteiverkehr, AMZ-PV, Arbeitsmarktzuschlag
<b>Ortsangabe</b>	(-/-)

**Weitergewährung der Arbeitsmarktzulage bzw. des Arbeitsmarktzuschlags  
für besondere Verwaltungsbereiche mit intensivem Parteiverkehr (AMZ-PV)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14634**

2 Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.10.2024 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Ausgangslage**

Aufgrund erheblicher Probleme in Personalgewinnung und -erhalt zahlt die Landeshauptstadt München gegenwärtig in bestimmten Parteiverkehrsbereichen der Verwaltung (Innendienst) eine Arbeitsmarktzulage (Tarifbereich) beziehungsweise einen Zuschlag nach Art. 60 BayBesG (Beamt\*innen) – sogenannte AMZ-PV.

Die beschlussmäßig festgelegten Kriterien werden grundsätzlich in Teilbereichen des Kreisverwaltungsreferates, Sozialreferates und im Jobcenter erfüllt – insbesondere im Bürgerbüro, in der Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung (ehemals Ausländerbehörde), in der Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde sowie in den Bereichen Grundsicherung (SGB II und SGB XII), Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe und Sofortunterbringung.

Die Zahlungsmöglichkeit ist für beide Beschäftigtengruppen aufgrund der gegenwärtigen Beschlusslagen derzeit befristet bis zum 31. Dezember 2024.

**1.1 AMZ-PV für Beamt\*innen**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat mit Beschluss der Vollversammlung vom 19. Februar 2020 die Einführung eines Arbeitsmarktzuschlags (Rechtsgrundlage: Art. 60 BayBesG) für bestimmte Parteiverkehrsbereiche der Verwaltung (Innendienst) mit erheblichen Problemen in Personalgewinnung und -erhalt beschlossen. Organisatorische Grundvoraussetzungen sind hoheitliche Aufgaben bei denen besonders intensiver und/oder erschwerter Parteiverkehr wahrgenommen wird (Sitzungsvorlagen-Nr.: 14-20 / V 17781).

Eine Verlängerung des ursprünglich bis 31. Dezember 2022 angesetzten Modellzeitraums bis 31. Dezember 2024 wurde in der Vollversammlung am 5. Oktober 2022 vom Stadtrat der Landeshauptstadt München beschlossen (Sitzungsvorlagen-Nr.: 14-20 / V 07183). Zum 1. Oktober 2022 erfolgte eine betragsmäßige Angleichung an die im Tarifbereich gewährte Zulagenhöhe (Erhöhung des AMZ-PV von 110 Euro auf 200 Euro pro Monat – bei Teilzeit entsprechend anteilig.)

Das für die Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) an Beamt\*innen in Parteiverkehrsbereichen erforderliche staatliche Einvernehmen war zunächst befristet erteilt bis zum 31. Dezember 2024.

Im Rahmen der während des Modellzeitraums gegenüber dem BayStMFH bestehenden Berichtspflicht hat die Landeshauptstadt München die Entwicklung und gegenwärtige Lage in den entsprechenden Parteiverkehrsbereichen dargestellt und sich für die Möglichkeit der Weitergewährung eingesetzt (vgl. Anlage 1).

Mit Schreiben des BayStMFH vom 6. August 2024 (vgl. Anlage 2) wurde der Landeshauptstadt München nun das dauerhafte Einvernehmen zur Gewährung von Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG an Beamt\*innen in Parteiverkehrsbereichen erteilt. Eine Weitergewährung über den bisherigen Befristungszeitraum hinaus (31. Dezember 2024) ist damit jetzt möglich.

### **1.2 AMZ-PV für Tarifbeschäftigte**

Für den Tarifbereich hat der Stadtrat mit Beschluss der Vollversammlung vom 18. Dezember 2019 die Einführung einer Arbeitsmarktzulage für bestimmte Parteiverkehrsbereiche der Verwaltung (Innendienst) mit erheblichen Problemen in Personalgewinnung und -erhalt beschlossen. Organisatorische Grundvoraussetzungen sind hier ebenfalls hoheitliche Aufgaben, bei denen besonders intensiver und/oder erschwerter Parteiverkehr wahrgenommen wird.

Auch die seit dem 1. Januar 2020 im Tarifbereich bestehende Möglichkeit der Zahlung der AMZ-PV in Höhe von 200 Euro monatlich (bei Vollzeit) ist befristet – auf 5 Jahre. In dem der AMZ-PV zugrunde liegenden Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 2019 ist festgelegt, dass vor Ablauf der Fünfjahresfrist (31. Dezember 2024) die dann gegebene Arbeitsmarktsituation anhand der dann geltenden Rahmenbedingungen (z.B. Entwicklung Personalstand, Stellenbesetzung und Fluktuation, Bevölkerungszahl, Bedarfsberechnungen, anderweitige Verbesserungen, finanzielle Situation der LH München) analysiert, die Konzeption zur AMZ-PV evaluiert und das Ergebnis erneut dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

## **2. Aktuelle Herausforderungen/Problematik**

Die Arbeit in den entsprechenden Parteiverkehrsbereichen verlangt den dort tätigen Beschäftigten wesentlich mehr ab als „normale“ Verwaltungsarbeit mit wenig oder ohne Kundenkontakt. Aufgrund der vorherrschenden (Gesamt-) Umstände stellt sich sowohl die Personalgewinnung als auch der Personalerhalt als äußerst herausfordernd dar. Der finanzielle Anreiz soll die Attraktivität dieser Arbeitsplätze fördern und helfen, die Personallücken dauerhaft zu schließen.

Die umfassende Einschätzung der Zulagen- bzw. Zuschlagsgewährung ist im Bericht der Landeshauptstadt München gegenüber dem BayStMFH dargestellt (vgl. Anlage 1). Daraus wird deutlich, dass die Zulagen- bzw. Zuschlagsgewährung auf die Personalgewinnung einen deutlich positiven Einfluss hat. Der Bedarf an einer Zahlungsmöglichkeit, mit der die Bereiche mit entsprechend intensiver Parteiverkehrsarbeit finanziell aufgewertet werden können, besteht unverändert fort. Ohne eine entsprechende Heraushebung ist dauerhaft weder die Personalgewinnung noch der Personalerhalt zu bewerkstelligen.

## **3. Entscheidungsvorschlag**

Es wird vorgeschlagen, die Zahlung der AMZ-PV über den 31. Dezember 2024 hinaus – befristet für weitere 3 Jahre (bis 31. Dezember 2027) – zu ermöglichen. Vor Ablauf des neuen Gewährungszeitraums erfolgt eine erneute Evaluierung der Gesamtsituation.

Eine Befristung auf 3 Jahre ist sachgerecht. Den Beschäftigten wird damit für diesen Zeitraum entsprechende Planungssicherheit gegeben. Zudem müssen aber auch weiterhin intensive Anstrengungen unternommen werden, um die Arbeitsplatzattraktivität insgesamt so zu erhöhen, dass im besten Fall keine Zusatzzahlungen für die Personalgewinnung und den -erhalt notwendig sind. Das Potenzial der sich durch den technischen Fortschritt ergebenden Möglichkeiten (Digitalisierung, Einsatz von KI etc.) und auch die sich stetig weiterentwickelnden Arbeitsbedingungen (New Work) gilt es diesbezüglich zu erschließen und im Rahmen des Möglichen auszuschöpfen.

#### **4. Anpassungsbedarf**

Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Handhabung wurde das Augenmerk darauf gelegt – soweit möglich und vertretbar –, einen Gleichklang zwischen Beschäftigtengruppen (Beamt\*innen und Tarifbeschäftigten) herzustellen. Dieser Ansatz soll auch weiterhin gelten.

##### **4.1 Abkoppelung von der dienstlichen Beurteilung**

Als persönliche Voraussetzung für die Zulagen- beziehungsweise Zuschlagsgewährung ist derzeit unter anderem festgelegt, dass das Gesamturteil in der letzten dienstlichen Beurteilung mindestens „erfüllt die Anforderungen in vollem Umfang“ lauten muss.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade bei Neueinstellungen noch keine dienstliche Beurteilung vorliegt und zur Verfahrensvereinfachung, soll die formelle Anknüpfung der Zulagen- beziehungsweise Zuschlagsgewährung an die dienstliche Beurteilung zukünftig entfallen. Ausreichend ist eine schriftliche Einschätzung beziehungsweise Bestätigung der jeweiligen Führungskraft, dass der\*die Mitarbeiter\*in die Anforderungen der Parteiverkehrsarbeit in vollem Umfang erfüllt und sich darin bewährt hat.

Unabhängig davon bestätigen die Fachreferate weiterhin gegenüber dem Personal- und Organisationsreferat den konkreten Zeitpunkt, zu dem bei der\*dem jeweiligen Beschäftigten alle organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Mitteilung hat schriftlich beziehungsweise in Textform zu erfolgen, sie ist Voraussetzung und Grundlage für die Anweisung der Auszahlung der AMZ-PV.

##### **4.2 Verkürzung der Bewährungsfrist für Quereinsteiger\*innen**

Für sogenannte Quereinsteiger\*innen (tariflich geforderte volle Qualifikation in der Person nicht gegeben) ist als persönliche Voraussetzung derzeit zudem festgelegt, dass die Zahlung der AMZ-PV erst nach einer an die abgeschlossene Einarbeitung anknüpfenden erfolgreichen Bewährungszeit von einem Jahr beginnt. Dieser zusätzliche Bewährungszeitraum rechtfertigt sich damit, dass dieser Personenkreis nicht die tariflich geforderte Vollqualifikation besitzt.

Der Bewährungszeitraum von einem Jahr wird aus Sicht der Fachreferate und des Personalrecruitings als zu lang angesehen, da damit der gewünschte Anwerbeanreiz abgeschwächt wird. Vor diesem Hintergrund soll die zusätzliche Bewährungszeit für Quereinsteiger\*innen halbiert werden, sodass die AMZ-PV bereits nach 6-monatiger Bewährungszeit (beginnend ab vollständiger Einarbeitung) zur Auszahlung kommt. Eine weitere Verkürzung beziehungsweise ein gänzlicher Verzicht auf die zusätzliche Bewährungszeit für Quereinsteiger\*innen würde eine sofortige Gleichstellung mit vollqualifizierten Beschäftigten bedeuten und wird daher nicht präferiert.

Von der verkürzten Bewährungszeit sollen auch diejenigen profitieren, deren Bewährungszeit aktuell noch läuft. In Fällen, in denen zum 1. Januar 2025 bereits mindestens 6 Monate zusätzliche Bewährungszeit erfolgreich abgeleistet sind, soll die AMZ-PV bereits ab diesem Zeitpunkt zur Auszahlung kommen (jedoch nicht rückwirkend für die Zeit vor dem

1. Januar 2025). Alle übrigen laufenden Fälle erfüllen die persönliche Voraussetzung nun nicht mehr nach einjähriger, sondern bereits nach Ablauf der 6-monatigen Bewährungszeit.

Alle weiteren persönlichen Voraussetzungen in den Ausgangsbeschlüssen vom 18. Dezember 2019 und 19. Februar 2020 bleiben unberührt.

#### **4.3 Endstufenproblematik (nur Beamtenbereich)**

Ebenso wichtig wie die Gewinnung neuer Mitarbeiter\*innen ist ein gesicherter Personalerhalt, um den gegenüber den Bürger\*innen und Kund\*innen bestehenden Beratungs- und Betreuungspflichten quantitativ, aber insbesondere auch qualitativ nachkommen zu können. Das dafür erforderliche Know-how und die notwendige Selbstsicherheit muss aufgebaut, trainiert und gefestigt werden. Erfahrene Sachbearbeiter\*innen können diese Kompetenzen den „Neuen“ vermitteln und geben dem Arbeitsumfeld die erforderliche Stabilität.

In Fällen, in denen eine Zuschlagsgewährung nicht mehr möglich ist („Endstufenfälle“ – vergleiche Artikel 60 Abs. 2 Satz 1 BayBesG: „Grundgehalt und Zuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen“), ist bei den Betroffenen Unverständnis zu verzeichnen. Alle städtischen Bemühungen, hier eine rechtliche Änderung herbeizuführen, waren bisher erfolglos. Das BayStMFH teilt hierzu zum Beispiel in seinem Schreiben von 6. August 2024 Folgendes mit: „Das bayerische Dienstrecht bietet bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten – wie beispielsweise die Gewährung von Leistungselementen oder die Möglichkeiten der persönlichen Weiterentwicklung durch Qualifizierungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem bestimmten Arbeitsbereich attraktiv machen können.“ Eine Zuschlagsgewährung bei sogenannten Endstufenfällen ist damit auch zukünftig ausgeschlossen.

Von den Fachreferaten sollte daher die weitere Entwicklung der Endstufenfälle besonders intensiv beobachtet werden (zum Beispiel Fluktuation, Krankheitszeiten, Leistung). Als Handlungsmaßnahme ist denkbar, dass die Fachreferate im Rahmen der jährlichen Prämienvergabe (LoB, Art. 67 BayBesG) besondere Leistungen der Mitarbeiter\*innen, denen kein AMZ-PV gewährt werden darf, stärker berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass Leistungsprämien nur für herausragende besondere Einzelleistungen zu vergeben sind. Eine pauschale Berücksichtigung speziell der Endstufenfälle in den Parteiverkehrsbereichen – bei denen selbstverständlich auch unterschiedliche Leistungsstärken vertreten sein können – ginge außerdem zu Lasten des begrenzten Gesamtbudgets. Andere (kurzfristige), insbesondere monetäre Maßnahmen sind für die hier in Rede stehende Beschäftigungengruppe derzeit nicht ersichtlich.

Eine ausreichende Gestellung und der Erhalt qualifizierten Personals ist zur Sicherstellung der kontinuierlichen Aufgabenerfüllung unabdingbar. Übergeordnetes Ziel ist, unsere intensiven Parteiverkehrsbereiche mit entsprechendem Personal – unabhängig vom Beschäftigtenstatus – so auszustatten, dass eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung auch in der Zukunft dauerhaft gesichert ist. Genauso wichtig ist die dauerhafte Sicherstellung einer ausgewogenen Personalstruktur, auch um die Betreuung unserer Kund\*innen, zum Beispiel während eventueller Arbeitskämpfmaßnahmen, noch im erforderlichen Maß gesichert zu wissen. Das Personal- und Organisationsreferat wird sich daher auch weiterhin für eine entsprechende rechtliche Anpassung beziehungsweise die Möglichkeit der Zuschlagsgewährung auch für Endstufenfälle einsetzen.

#### **5. Haushaltssituation**

In dem der AMZ-PV zugrunde liegenden Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 2019 (Tarifbeschäftigte) erging der Auftrag, in die Evaluation des Konzepts zur AMZ-PV unter anderem auch die finanzielle Situation der Landeshauptstadt München einfließen zu lassen.

Die AMZ-PV ist – zu den bisherigen Rahmenbedingungen – bereits entsprechend in der

Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt und somit im bisherigen Umfang „finanziert“.

Im Jahr 2024 ist von folgenden Gesamtkosten auszugehen:

- Beamt\*innen  
= ca. **450.000 Euro**
  
- Tarifbeschäftigte  
= ca. **3.230.000 Euro** (inklusive Arbeitgeberanteile)

Die aktuell angespannte Haushaltssituation könnte gegen eine (befristete) Verlängerung bzw. Weitergewährung der AMZ-PV im Tarif- und Beamtenbereich über den 31. Dezember 2024 hinaus sprechen. Vor diesem Hintergrund sind Arbeitsmarktzulagen, wie zum Beispiel die AMZ-PV, kritisch zu hinterfragen beziehungsweise als Instrument sorgsam einzusetzen.

Allerdings ist, wie bereits dargestellt und auch im Bericht der Landeshauptstadt München gegenüber dem BayStMFH verdeutlicht, ohne eine entsprechende Weitergewährung dauerhaft weder die Personalgewinnung noch der Personalerhalt zu bewerkstelligen. Der mit den Zulagen beziehungsweise Zuschlägen verbundene monetäre Anreiz wird von den begünstigten Mitarbeiter\*innen sehr gut und auch als ein Zeichen der Anerkennung wahrgenommen, was insgesamt zu einem positiveren Stimmungsbild in der Belegschaft beiträgt.

Die hier in Rede stehenden Bereiche nehmen hoheitliche Aufgaben unmittelbar für die Münchner Bevölkerung wahr. Die Aufgabenerfüllung hat damit eine besondere Priorität und Außenwirkung. Eine Zahlungseinstellung würde sich sofort demotivierend auf das Bestandspersonal auswirken und die Wechselbereitschaft in andere Tätigkeitsbereiche ohne vergleichbar intensiven Parteiverkehr deutlich erhöhen, was die dauerhafte Aufgabenerfüllung erheblich gefährden würde. Die grundsätzlich unveränderte (vgl. Ziffer 4) Weitergewährung ist zur Stabilisierung der Arbeitsbereiche unabdingbar – aber insbesondere aufgrund der gegenwärtigen Haushaltssituation zwingend zu befristen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände wird zudem deutlich, dass Änderungen der Gewährungsvoraussetzungen, wodurch sich ein zusätzlicher Finanzmittelbedarf ergibt (zum Beispiel durch grundsätzliche Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten, Erhöhung der AMZ-PV) aktuell nicht opportun sind.

## 6. Einbindung der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei war bei der Erstellung der vorliegenden Beschlussvorlage eingebunden und hat dazu wie folgt Stellung genommen:

*„Die Stadtkämmerei nimmt die vorliegende Beschlussvorlage zur Kenntnis.*

*Die Kosten für die Arbeitsmarktzulage sind bereits im Haushalt für das Jahr 2025 eingeplant und durch die Beschlussfassung erfolgt keine Haushaltsausweitung. In Anbetracht der aktuell und auch mittelfristig deutlich angespannten Haushaltslage weist die Stadtkämmerei aber explizit daraufhin Einsparpotentiale bei freiwilligen Leistungen kritisch zu betrachten.*

*Mit Verfügung des Oberbürgermeisters vom 11.07.2024 zur Umsetzung von Maßnahmen zur Haushaltsstabilisierung im Haushalt 2024 wurden die Referate zusätzlich gebeten, bis Ende September 2024 ganz konkrete und signifikante Sparmaßnahmen für den konsumtiven Haushalt vorzuschlagen. Dadurch soll der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit dauerhaft um ein jährliches Gesamtvolumen von mindestens 250 Mio. € entlastet werden. Vor diesem Hintergrund sind alle Vorhaben nochmal kritisch zu prüfen.“*

## **7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

Die erforderlichen Kriterien der Zulagen- beziehungsweise Zuschlagsgewährung (AMZ-PV) werden nur in Teilbereichen des Kreisverwaltungsreferates, des Sozialreferates und im Jobcenter erfüllt.

Bereits aufgrund der bestehenden Berichtspflicht gegenüber dem BayStMFH standen das POR und das KVR beziehungsweise das POR und das SOZ (mit Jobcenter) im engen thematischen Austausch. Die beiden Fachreferate (KVR und SOZ mit Jobcenter) waren daher auch bei der Erstellung der vorliegenden Beschlussvorlage eingebunden. Die vorgeschlagene Weitergewährung der AMZ-PV wird ausdrücklich befürwortet.

## **8. Einbindung des Gesamtpersonalrats**

Auch der Gesamtpersonalrat hat sich lange für die dauerhafte Möglichkeit der Zulagenbeziehungsweise Zuschlagsgewährung für die Beschäftigten in Parteiverkehrsbereichen eingesetzt. Bei der Erstellung der Beschlussvorlage war der Gesamtpersonalrat eingebunden. Die vorgeschlagene Weitergewährung der AMZ-PV wird vom Gesamtpersonalrat ausdrücklich befürwortet.

## **9. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

## **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Personal- und Organisationsreferats, Herr Stadtrat Richard Progl, und der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Beppo Brem, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Möglichkeit der Gewährung der Arbeitsmarktzulage beziehungsweise des Zuschlags nach Art. 60 BayBesG für Parteiverkehrsbereiche mit erheblichen Problemen in Personalgewinnung und -erhalt (AMZ-PV) wird bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Als Grundvoraussetzung erforderlich bleibt die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in der Leistungsgewährung im Sinn der sozialen Sicherung nach dem SGB beziehungsweise in der Eingriffs- oder Leistungsverwaltung verbunden mit der Bewältigung von besonders intensiven und/oder erschwertem Parteiverkehr.
2. Die mit den Einführungsbeschlüssen vom 18. Dezember 2019 und 19. Februar 2020 festgelegten organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen bleiben bis auf nachfolgende Änderungen unverändert.

Anstelle einer dienstlichen Beurteilung als persönliche Voraussetzung für die Zahlung

der AMZ-PV ist ab dem 1. Januar 2025 eine schriftliche Einschätzung beziehungsweise Bestätigung der jeweiligen Führungskraft ausreichend, dass der\*die Mitarbeiter\*in die Anforderungen der Parteiverkehrsarbeit in vollem Umfang erfüllt und sich darin bewährt hat.

Der für Quereinsteiger\*innen als weitere persönliche Voraussetzung festgelegte zusätzliche Bewährungszeitraum wird zum 1. Januar 2025 von einem Jahr auf 6 Monate halbiert. In jenen Einzelfällen, in denen zum 1. Januar 2025 bereits mindestens 6 Monate Bewährungszeit erfolgreich abgeleistet worden sind, kommt bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen die AMZ-PV ab diesem Zeitpunkt zur Auszahlung (nicht rückwirkend). Alle übrigen laufenden Fälle erfüllen diese persönliche Voraussetzung nach Ablauf von 6 Monaten Bewährungszeit.

3. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, die AMZ-PV weiterhin in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Andreas Mickisch  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.**

**V. Wv. Personal- und Organisationsreferat POR-4/2**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An KVR-RL  
An S-RL  
An JC-GF  
An POR-1  
An POR-2  
An POR-3